

Zugangsvoraussetzungen für ausländische Auszubildende

Formale Voraussetzungen für die Ausbildung zum Gesundheits- und Krankenpfleger oder zum Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger

- Mittlerer Schulabschluss (z.B. Realschule) oder vergleichbare bzw. höherwertige Schulbildung (z.B. Abitur/Fachabitur) oder
- (Qualifizierender) Hauptschulabschluss in Kombination mit einer erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildung von mindestens 2 Jahren oder
- (Qualifizierender) Hauptschulabschluss in Kombination mit einer mindestens einjährigen Pflegehelferausbildung
- Gesundheitliche Eignung für den Pflegeberuf (Gesundheitszeugnis, nicht älter als drei Monate)
- Deutsche Sprachkenntnisse (gut bis sehr gut), Goethe Zertifikat B2

<https://www.goethe.de/de/spr/kup/prf/prf/gb2.html>

<http://www.goethe.de/cgi-bin/einstufungstest/einstufungstest.pl>

Bürger aus der Europäischen Union (einschl. Bulgarien, Rumänien, Kroatien, Liechtenstein, Island, Norwegen und Schweiz):

- Benötigen **keine Arbeitsgenehmigung** der Bundesagentur für Arbeit

Für Bürger aus der Europäischen Union (einschl. Liechtenstein, Island, Norwegen und Schweiz):

- Benötigen **kein Visum** zur Einreise nach Deutschland

Bürger aus Nicht-EU-Ländern

- Benötigen eine **Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit** für die Aufenthaltserlaubnis
- Benötigen ein **Visum** (Aufenthaltsgesetz § 6 Absatz 3, Visum für längerfristige Aufenthalte ist drei Monate gültig); es ist in der Deutschen Botschaft des jeweiligen Landes zu beantragen. Bei Beantragung ist ein Ausbildungsvertrag vorzulegen.
- Noch im Heimatland muss für die erste Zeit in Deutschland eine **Krankenversicherung** abgeschlossen werden.
- Ein **Aufenthaltstitel** (Aufenthaltsgesetz § 17 – Sonstige Ausbildungszwecke) muss bei der Ausländerbehörde des Wohnortes beantragt sein
- Eine **Meldung im Einwohnermeldeamt des neuen Wohnortes in Deutschland** muss erfolgen
- Eröffnung eines **Bankkontos (Girokonto) bei einer Bank in Deutschland**